

„Kein Gallicaner und kein Fuldaer!“

Senestreys unerschrockener Kampf für die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Ersten Vatikanum (1869/70)

von

Karl Hausberger

Nachstehender Beitrag über Senestreys Rolle auf dem Ersten Vatikanum beabsichtigt nicht, die in den Standardwerken zum Konzilsverlauf minutiös rekonstruierte Genese der Unfehlbarkeitsdefinition in komprimierter Form darzubieten.¹ Er will vielmehr nur die Aktivitäten des Regensburger Bischofs zur Durchsetzung der Definition namhaft machen, und zwar hauptsächlich anhand der Selbstdarstellung, wie sie in seinen diversen tagebuchartigen Notizen vor Augen treten.² Diese Aufzeichnungen, insbesondere das von Klaus Schatz edierte ausführlichste Diarium, sind ungeachtet ihrer subjektiven Einfärbung und gelegentlicher Irrtümer oder Verwischungen Quellen ersten Ranges für die Positionierung der infallibilistischen Kerngruppe um Senestrey und Henry Edward Manning (1808–1892), den Erzbischof von Westminster. In ihnen erscheint der Regensburger Oberhirte bei allen Kämpfen, die die Dogmatisierung der Irrtumslosigkeit des Papstes abverlangte, gleichsam wie ein unerschrockener Feldherr, „der mit politischem Instinkt und unbeirrbarer Sicherheit auf das Ziel hinsteuert, das von Anfang an feststeht, und der dabei beständig gegen zähe Widerstände, nicht allein seitens der Definitionsgegner,

¹ Deutschsprachige Standardwerke zum Ersten Vatikanum: Theodor GRANDERATH: Geschichte des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung, hrsg. v. Konrad KIRCH, 3 Bde., Freiburg i.Br. 1903–1906; Cuthbert BUTLER: Das I. Vatikanische Konzil, übersetzt, eingeleitet und mit einem Nachwort versehen v. Hugo LANG, München ²1961; Roger AUBERT: Vaticanum I (Geschichte der ökumenischen Konzilien 12), Mainz 1965; August B. HASLER: Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und I. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie, 2 Tle. (Päpste und Papsttum 12/I+II), Stuttgart 1977; Klaus SCHATZ: Vaticanum I 1869–1870, 3 Bde. (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn-München u.a. 1992–1994; DERS.: Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte, Paderborn-München u.a. 1997, S. 215–262. – Nachfolgend verwendete Siglen: BGBR = Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg; BZAR = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg; VHVO = Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg.

² Paul MAI (Hrsg.): Bischof Ignatius von Senestréys Aufzeichnungen vom I. Vatikanischen Konzil, in: *Annuaire historiae conciliorum* 1 (1969), S. 399–411; DERS.: Bischof Ignatius von Senestréy als Mitglied der Deputation für Glaubensfragen auf dem I. Vatikanum, in: VHVO 109 (1969), S. 115–143; Ignatius von SENESTREY: Wie es zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit kam. Tagebuch vom 1. Vatikanischen Konzil, hrsg. u. kommentiert v. Klaus SCHATZ (Frankfurter Theologische Studien 24), Frankfurt a. M. 1977.

sondern auch in den eigenen Reihen und nicht zuletzt in der Konzilsleitung, anzukämpfen hat“³.

Von besonderer Bedeutung für den Konzilsverlauf wurde die Zusammensetzung der vier Deputationen, die als Spezialkommissionen für die einzelnen Sachbereiche aus je 24 Konzilsvätern bestanden und die Aufgabe hatten, die von den vorbereitenden Unterkommissionen erstellten und in den Generalkongregationen diskutierten Textvorlagen (Schemata) gemäß der Kritik zu modifizieren. Für die hier interessierende Thematik war die *Deputatio pro rebus fidei pertinentibus* zuständig, und von ihrer Strukturierung hing es maßgeblich ab, ob überhaupt und zu welchem Zeitpunkt die „Frage“, wie man damals die päpstliche Unfehlbarkeit gemeinhin nannte, auf die Tagesordnung kam. Die Wahl zu dieser Deputation fand in der zweiten Generalkongregation am 14. Dezember 1869 statt und bescherte den von Anfang an bedenklich manövrierenden Infallibilisten einen Sieg auf der ganzen Linie. Mit Ausnahme des Graner Erzbischof János Simor (1818–1891), den man irrtümlicherweise für einen Definitionsbefürworter gehalten hatte, gehörten alle Mitglieder der Glaubensdeputation zur infallibilistischen Partei.⁴ „Feldherr“ Senestrey kommentierte das Ergebnis des Urnengangs triumphierend mit den Worten: „Kein Gallicaner und kein Fuldaer!“⁵ Zum Verständnis der beiden pejorativ gemeinten Schlagworte gilt es zunächst den Umbruch vom Gallikanismus zum Ultramontanismus in den Blick zu nehmen und anschließend die Erörterung der Unfehlbarkeitsproblematik am Vorabend des Konzils.

Vom Gallikanismus zum Ultramontanismus

Bekanntlich ließ das Konzil von Trient (1545–1563) die kontroverse Frage nach dem Verhältnis von päpstlicher und bischöflicher Gewalt unentschieden und verzichtete auch darauf, den päpstlichen Primat inhaltlich näher zu umschreiben.⁶ Gleichwohl kam es anschließend zu einer erheblichen Stärkung der Rolle des Papsttums, da es die nachtridentinischen Inhaber des Petrusamtes vorzüglich verstanden, den toten Buchstaben der Konzilsbeschlüsse in zentralistischem Sinne mit Leben zu

³ SCHATZ, in: SENESTREY (wie Anm. 2) S. 14.

⁴ Näheres bei AUBERT (wie Anm. 1) S. 146 f.

⁵ So laut Tagebuchnotiz des Regensburger Diözesanpriesters Dr. Paul Kagerer (1833–1907), der als Sekretär des Münchener Erzbischofs Gregor von Scherr in Rom weilte; BZAR, Sammlung Wittmann E 10, Nr. 118 (Eintrag vom 18. Dezember 1869). – Ein Biogramm Kagerers, der 1895 Dompropst in Regensburg wurde und zuletzt Generalvikar des Bischofs Antonius von Henle war, bietet Anton LANDERSDORFER: Gregor von Scherr (1804–1877). Erzbischof von München und Freising in der Zeit des Ersten Vatikanums und des Kulturkampfes (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 9), München 1995, S. 165 f.

⁶ Grundlegend für die nachfolgend skizzierte Entwicklung ist der auf breiter Quellen- und Literaturbasis fußende Aufsatz von Manfred WEITLAUFF: Von der Reichskirche zur „Papstkirche“. Revolution, Säkularisation, kirchliche Neuorganisation und Durchsetzung der papalistischen Doktrin, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 113 (2002), S. 555–602; vgl. zum Ganzen auch SCHATZ Vaticanum I (wie Anm. 1) I S. 6–34; Karl HAUSBERGER: Römisch-katholische Kirche. I. Historische Perspektiven, in: Theologische Realenzyklopädie 29 (1998), S. 320–331, hier S. 324–328; DERS.: Von der Reichskirche zur „Papstkirche“? Die kirchlich-religiösen Folgen der Säkularisation, in: Alois SCHMID (Hrsg.): Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung?, München 2003, S. 272–298; DERS.: Reichskirche – Staatskirche – „Papstkirche“. Der Weg der deutschen Katholiken im 19. Jahrhundert, Regensburg 2008, S. 207–215.

erfüllen und durch römische Direktiven in viele Bereiche des kirchlichen Selbstvollzugs normierend einzugreifen. Als besonders schlagkräftiges Instrument der Zentralisierung und Uniformierung erwies sich dabei der 1540 bestätigte Jesuitenorden, unterwarfen sich doch dessen Mitglieder durch ein eigenes Gelübde bedingungslos der Verfügbarkeit Roms. Und weil das höhere Schulwesen, namentlich die Ausbildung des Klerus, zur eigentlichen Domäne jesuitischer Wirksamkeit wurde, „war der Reglementierung des gesamten Lehrbetriebs von oben her Tür und Tor geöffnet“⁷.

Aber mochten jesuitische Kontroverstheologen wie der einflussreiche Robert Bellarmin (1542–1621) die päpstliche Zentralgewalt noch so sehr favorisieren, blieb sie vorerst weithin Theorem. Denn bis zum Ende des Ancien Régime standen dem Papsttum starke zentrifugale Kräfte gegenüber, die der Betätigung der ihm zugeordneten *Plenitudo potestatis* massive Schranken setzten, zuvorderst das Staatskirchentum der großen Monarchien und hier insbesondere der im Spätmittelalter aus dem Selbstbewusstsein der französischen Monarchie erwachsene Gallikanismus. Ihn haben nahezu alle katholischen Staaten Europas in unterschiedlicher Intensität und Schattierung rezipiert, nachdem König Ludwig XIV. seine Doktrin im März 1682 durch eine Klerusversammlung hatte sanktionieren lassen. Die vier Artikel der „*Declaratio cleri gallicani*“ hoben die privilegierte Eigenständigkeit der Kirche Frankreichs hervor und unterstellten den päpstlichen Primat der gesamtkirchlichen Kontrolle, wobei der das Lehramt betreffende Artikel IV päpstlichen Glaubensentscheidungen zwar durchaus eine gewisse Verbindlichkeit zugestand, ihre Unwiderruflichkeit aber – und damit ihre Unfehlbarkeit – an die Zustimmung der Kirche band.

Gute einhundert Jahre nach dieser Proklamation schuf das von der Französischen Revolution heraufgeführte Ende der stolzen *Ecclesia Gallicana* und der nicht minder stolzen Reichskirche die entscheidende Voraussetzung für die Etablierung eines „monarchischen“ Kirchensystems. Denn indem in Frankreich die Revolution, in Deutschland die Säkularisation dezentrale Gegengewichte in Gestalt eines machtvollen, adelsständisch verankerten Episkopats jäh beseitigten, bewirkten sie zwar kurzfristig eine Auslieferung der Kirche an die Staatsgewalt, auf längere Sicht jedoch eine Stärkung Roms. Die römische Kurie bediente sich jetzt nämlich zur Steigerung der päpstlichen Zentralgewalt geschickt einer Konkordatspolitik, die auf Unterbindung nationalkirchlicher Selbständigkeit angelegt war und erstmals erfolgreich bei der Restauration der zerstörten Kirchenstrukturen in Frankreich instrumentalisiert wurde. Stellte schon der bloße Abschluss des französischen Konkordats von 1801 mit der Intention, das kirchliche Leben eines ganzen Landes kraft päpstlicher Autorität völlig neu zu gestalten, einen Sieg Roms dar, so demonstrierte Pius VII. (1800–1823) durch die Absetzung sämtlicher Bischöfe seine innerkirchliche Verfügungsgewalt in einem Umfang, wie ihn das Papsttum bislang nie besessen hatte. Dieser Hoheitsakt hat denn auch den gallikanischen Traditionen einen Tiefschlag ohnegleichen versetzt. Ähnliche Auswirkungen zeitigte die Neugestaltung der Kirchenverhältnisse im Bereich der vormaligen *Germania Sacra*, wo die Errichtung kleiner, in der Vereinzelung schwacher „Landeskirchen“ ohne primatialen Rückhalt gleichfalls längerfristig auf eine Stärkung der päpstlichen Position hinauslief, da beim

⁷ Manfred WEITLAUFF: Das Konzil von Trient und die tridentinische Reform auf dem Hintergrund der Zustände der Zeit, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 41 (1989), S. 31–59, hier S. 59.

Kampf um die Befreiung aus staatskirchlichen Fesseln nur der Rekurs nach Rom übrigblieb.

Damit ist bereits angedeutet, dass die für ein enges Bündnis mit dem übernationalen Papsttum die Werbetrommel rührende ultramontane Bewegung zunächst hauptsächlich von der Peripherie ausging. Doch korrespondierte ihr schon im Pontifikat Gregors XVI. (1831–1846) eine mehr oder minder planmäßige päpstliche Programmatik, die dann unter Pius IX. (1846–1878) Systemcharakter annahm. Besonders wertvolle Dienste bei der Förderung der ultramontanen Ideale „von oben“ leisteten der Ausbau der Nuntiatoren zu Kontrollorganen der Ortskirchen, die konsequente Einforderung der bischöflichen Rechenschaftspflicht im turnusmäßigen Ad-limina-Besuch, der 1814 wiederhergestellte Jesuitenorden mit seiner Zeitschrift „Civiltà Cattolica“ und die Errichtung nationaler Priesterseminare in Rom zur Heranbildung einer homogenen Führungsschicht. Hand in Hand mit der solchermaßen beschleunigten Gestaltwerdung einer hierarchisch-bürokratischen Organisationsstruktur ging deren sakrale Beglaubigung durch die vor allem von den Jesuiten des Römischen Kollegs geförderte Neuscholastik, die sich in Gegnerschaft zu jeglichem Selbstdenkertum alsbald zur einzig legitimen Ausdrucksform kirchlicher Deutung entfaltete.

Gab die zur Alleinherrschaft drängende Neuscholastik dem Zentralisierungsprozess ein stabiles geistiges Fundament, so hat Pius IX. seinerseits den Prozess der Angleichung des *Orbis catholicus* an römische Autoritäten und Normen energisch vorangetrieben, und zwar nicht zuletzt durch eine extensive Ausübung seines Lehramts. So brachte beispielsweise die 1854 von ihm allein getätigte Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariens die päpstlichen Prärogativen in einzigartiger Weise zur Geltung, zehn Jahre später gefolgt von der berühmt-berüchtigten Enzyklika „Quanta cura“ mit dem ihr beigegeben „Syllabus errorum“ als dem Höhepunkt autoritär-defensiver Abgrenzung gegenüber der Moderne.

Die zunehmende Radikalisierung des Ultramontanismus trieb schließlich selbst Theologen und Bischöfe in die Opposition, die bis dahin dem ultramontanen Lager angehört hatten, so dass es nach 1850 zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen „liberalen“ und ultramontanen Katholiken kam, namentlich in Deutschland und Frankreich. In Frankreich stand dabei die Einstellung zu den Prinzipien von 1789, speziell zur Religionsfreiheit im Vordergrund, für welche letztere Charles-René de Montalembert (1810–1870) leidenschaftlich in die Arena stieg. In Deutschland ging es der vom Münchener Kirchenhistoriker Ignaz von Döllinger (1799–1890) repräsentierten Richtung des liberalen Katholizismus zuvorderst um die Glaubwürdigkeit der Kirche gegenüber der gebildeten Welt. Hier wie dort aber enthielt das Programm der liberalen Katholiken eine deutliche Spitze gegen den kaum noch zu steigernden Papstabsolutismus der Ultramontanen, der Montalembert wenige Wochen vor seinem Tod verbittert vom „Götzenbild“ sprechen ließ, „das sie im Vatikan errichtet haben“⁸. Und er überzeichnete damit keineswegs, denn in der Tat lautete eine gängige These der ultramontanen Ekklesiologie, dass Christus in dieser Welt vornehmlich im Nachfolger Petri gegenwärtig sei und durch ihn beständig zur Kirche rede.⁹

⁸ Zitiert nach Klaus SCHATZ: Kirchengeschichte der Neuzeit II (Leitfaden Theologie 20), Düsseldorf 1989, S. 79.

⁹ Eine Vielzahl von Belegen hierfür bietet Hermann J. POTTMEYER: Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts, Mainz 1975.

Solch theologische Sicht des Petrusamtes ging unter Pius IX. einher mit einer bis dahin einmaligen Papstverehrung. Nicht mehr um die Gräber der Apostelfürsten zu besuchen, pilgerte man jetzt nach Rom, sondern um den Papst gesehen zu haben, wie überhaupt eine in immer neuen Ergebenheitsadressen sich manifestierende Loyalitätsbekundung und ein mit Papstbildern bis in die Wohnstuben vordringender Kult des „Heiligen Vaters“ am Vorabend des Konzils nachgerade zu Kriterien katholischer Identität geworden waren.

Zur „Frage“ am Vorabend des Konzils

In der Absicht, den im Syllabus gebrandmarkten Irrtümern mit einer geschlossenen Front entgegenzutreten und die kirchliche Gesetzgebung den Erfordernissen der Zeit anzupassen, steuerte man in Rom seit dem Spätjahr 1864 energisch auf ein Allgemeines Konzil zu. Für dessen Vorbereitung wurden nach vorausgegangener Befragung von 21 Kardinälen im Frühjahr 1865 auch noch 36 Bischöfe unter strengster Verschwiegenheit aufgefordert, eine Liste von Beratungsgegenständen einzureichen – aus dem deutschen Episkopat neben dem Speyerer Bischof Nikolaus von Weis nur noch Senestrey von Regensburg.¹⁰ Er vertrat in seiner Antwort de dato 13. Juli die Meinung, dass sich ein künftiges Konzil nicht mehr wie frühere Synoden einer Einzelhäresie zu stellen habe, sondern einer ganzen Ansammlung von Zeitirrtümern, zu deren Abwehr es genüge, wenn die Konzilsväter per Akklamation feierlich ihre Übereinstimmung mit dem Syllabus bekundeten. Darüber hinaus erhoffte er sich von der geplanten Kirchenversammlung eine positive Darlegung des katholischen Glaubens, wobei es zuerst und vor allem das oberste Hirtenamt des Papstes herauszustellen gelte, dem „unfehlbare“ Autorität zukomme, wenn er „*ex cathedra*“ spreche. Die von ihm des Weiteren vorgeschlagenen Beratungsgegenstände – sein Themenkatalog stellt eine regelrechte *Tour d’Horizon* durch die Dogmatik dar und reicht bis hin zur Kodifikation des kanonischen Rechts und zu liturgischen Reformwünschen¹¹ – brauchen uns hier nicht zu interessieren. Als signifikant festzuhalten gilt es aber, dass der Regensburger Diözesanherr unter den insgesamt 57 befragten Kardinälen und Bischöfen zu jenen nur neun Kirchenmännern zählte, die *expressis verbis* eine Definition der Unfehlbarkeit befürworteten, ob schon die meisten der Befragten als zweifelsfrei ultramontan galten, und dass es ihm dabei zuvorderst „um den Kampf gegen Döllinger und die Autonomie-Tendenzen der ‚deutschen Theologen‘ gegenüber dem römischen Lehramt“ ging: „Sein Einsatz für die Unfehlbarkeit war ein Kampf ‚gegen Döllinger‘.“¹²

¹⁰ „Daß er zu dem kleinen Kreis von Bischöfen gehörte, die schon bei der Ausschreibung des Konzils ihre Meinung dazu äußern konnten, welche Fragen auf diesem behandelt werden sollten, zeugt von seinem hohen Ansehen bei der Kurie, das er wiederum nicht zuletzt [dem vormaligen Münchener Erzbischof Karl August] Graf von Reisach, der inzwischen Kurienkardinal war, zu danken hatte.“ MAI Senestréy als Mitglied der Deputation für Glaubensfragen (wie Anm. 2) S. 151.

¹¹ Näheres dazu bei Josef STABER: Bischof Senestréy von Regensburg auf dem ersten Vatikanum (1869–1870), in: Paul MAI (Hrsg.): Ignatius von Senestréy (geb. 13.7.1818 – gest. 16.8.1906). Beiträge zu seiner Biographie. Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, Bärnau 1968, S. 44–51, hier S. 44 f.

¹² SCHATZ Vaticanum I (wie Anm. 1) I S. 108; vgl. zum Ganzen auch Karl HAUSBERGER: Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bde., Regensburg 1989, II S. 171.

Mit welcher Zielstrebigkeit sich Senestrey schon im Vorfeld des Konzils für die Definition der päpstlichen Infallibilität engagierte, demonstriert eine Tagebuchnotiz von Erzbischof Manning anlässlich der 1867 begangenen 1800-Jahr-Feier des Martyriums der Apostel Petrus und Paulus. „Am 28. Juni“, so der nachmalige Wortführer der Infallibilisten, „war ich zusammen mit dem Bischof von Regensburg päpstlicher Thronassistent bei der Feier der ersten Vesper von St. Peter. In dieser Stunde legten wir beide das Gelübde ab, dessen Text ein italienischer Jesuit – Pater Liberatore – niedergeschrieben hatte, alles in unserer Macht Stehende zu tun, damit die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes definiert werde. Wir fassten den Vorsatz, zu diesem Zweck jeden Tag bestimmte lateinische Gebete zu verrichten, die in einem kleinen Buch standen, das ich noch habe.“¹³ Die beiden Bischöfe hatten damit eine vier Wochen zuvor vom genannten Jesuiten Matteo Liberatore in der „Civiltà Cattolica“ gestartete Initiative aufgegriffen. Am 1. Juni war dort unter der Überschrift „Un nuovo tributo a San Pietro“ ein unsignierter Artikel von Luigi Tosi SJ erschienen, in dem der Verfasser erklärte, es sei an der Zeit, nach dem „Tributo del danaro“ und dem „Tributo del sangue“ – gemeint waren der Peterspfennig und die damals in ganz Europa rekrutierte Miliz von Freiwilligen zur Verteidigung des Kirchenstaates – nun auch den noch bedeutsameren „Tributo dell'intelletto“ zu entrichten, wobei er als Entrichtungsmodalität ein Gelübde empfahl, durch das man sich zum Bekenntnis der Lehre von der Unfehlbarkeit päpstlicher Ex-cathedra-Entscheidungen verpflichtete, und zwar gegebenenfalls „usque ad effusionem sanguinis“, also bis hin zum Martyrium.¹⁴

Nachdem Pius IX. mit der Bulle „Aeterni Patris“ vom 29. Juni 1868 das Konzil auf den 8. Dezember des folgenden Jahres einberufen hatte, brachte die gleiche Jesuitenzeitschrift am 6. Februar 1869 einen mit „Korrespondenz aus Frankreich“ überschriebenen Artikel, der „wie ein Bombe“ einschlug¹⁵. Er skizzierte die Erwartungen der französischen Katholiken vom kommenden Konzil und unterschied dabei in provozierender Schwarz-Weiß-Manier zwischen den „liberalen Katholiken“, die eine Revision des Syllabus wünschten und als Anhänger des Gallikanismus vor einer Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit zurückschreckten, und den „Katholiken im eigentlichen Sinne“, die sich umgekehrt vom Konzil eine Bestätigung des Syllabus und die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit erhofften, und zwar durch offene Akklamation beziehungsweise „ein einstimmiges Hervorbrechen des Heiligen Geistes durch den Mund der Väter“¹⁶. Dieser Stimmungsbericht in einer Zeitschrift, die als offizielles Sprachrohr der römischen Kurie galt, ließ in ganz Europa

¹³ „On the eve of St. Peter's Day, I and the Bishop of Ratisbon were assisting at the throne of the Pope at the first Vespers of St. Peter; we then made the vow drawn up by P. Liberatore, an Italian Jesuit, to do all in our power to obtain the Definition of Papal Infallibility. We undertook to recite every day certain prayers in Latin contained in a little book still in my possession.“ Edmund Sherian PURCELL: *Life of Cardinal Manning, Archbishop of Westminster*, 2 Bde., London 1896 (Nachdruck New York 1973), II S. 420.

¹⁴ Hierzu ausführlich SCHATZ *Vaticanum I* (wie Anm. 1) I S. 200–204, bes. S. 200 f.; vgl. auch Franz Xaver BISCHOF: *Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie* (Münchener Kirchenhistorische Studien 9), Stuttgart-Berlin u. a. 1997, S. 140 f.

¹⁵ SCHATZ *Vaticanum I* (wie Anm. 1) I S. 208; DERS. *Allgemeine Konzilien* (wie Anm. 1) S. 228.

¹⁶ Text des Civiltà-Artikels in deutscher Übersetzung bei AUBERT (wie Anm. 1) S. 299–309, hier S. 308.

aufforchen, befremdete nicht nur liberale Katholiken und rief lebhaftere Reaktionen hervor.

In Deutschland wurden die anonymen Märzartikel „Das Concilium und die Civiltà“ in der liberalen „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ aus der Feder Döllingers zum Fanal des öffentlichen Protests. In ihnen attackierte der renommierte Münchener Kirchenhistoriker, der aufgrund seiner Frontstellung zum Ultramontanismus bei der Vorbereitung des Konzils völlig übergangen worden war, die avisierte Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit aufs heftigste. Glaubenssätze dieser Art könnten weder als göttliches Recht gelten noch vor der Geschichte bestehen. Zudem sei nicht auszuschließen, dass Rom, gestützt auf das Unfehlbarkeitsdogma, mittelalterliche Herrschaftsansprüche des Papsttums wiederaufleben lasse und über das Kirchenvolk schwere Konflikte mit den weltlichen Mächten provozieren werde.¹⁷ Der bayerische Ministerpräsident Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst (1819–1901) machte sich solche Befürchtungen unverzüglich zu eigen und suchte mit einer von Döllinger verfassten Zirkulardepesche am 9. April 1869 die europäischen Höfe zum Widerstand zu mobilisieren und für eine gemeinsame Verwahrung gegen höchstwahrscheinlich staatsgefährdende Beschlüsse des Konzils zu gewinnen.¹⁸ Doch blieb seine diplomatische Aktion in den Anfängen stecken, weil die großen Mächte es vorzogen, „in abwartender kühler Reserve zu verharren“¹⁹.

Wie angesichts der seit Monaten emotional aufgeladenen Situation nicht anders zu erwarten stand, bildete die „Frage“ auch den Hauptberatungsgegenstand der deutschen Bischöfe auf ihrer vom 1. bis 6. September 1869 abgehaltenen Konferenz zu Fulda, der Senestrey wohl deshalb fernblieb, weil vorherzusehen war, dass sich die Mehrheit seiner Amtsbrüder skeptisch zur Opportunität der Unfehlbarkeitsdefinition äußern würde.²⁰ Der in Fulda verabschiedete gemeinsame Hirtenbrief versuchte zwar unter Ausklammerung der Infallibilitätsthematik allen Seiten gerecht zu werden und jegliche Festlegung zu vermeiden, indem er den Gläubigen nur ganz allgemein eine Reform der Kirche in Aussicht stellte und ihre Bedenken wegen der vom Konzil zu erwartenden Beschlüsse mit der Behauptung beschwichtigte, dieses werde keine neue Glaubenslehre verkünden. Aber dass der Beratungsgegenstand der Infallibilität in Fulda durchaus kontrovers erörtert wurde und den deutschen Episkopat in zwei Lager spaltete, bezeugt ein gleichzeitig an den Papst gerichtetes vertrauliches Schreiben, das nur vierzehn von zwanzig Konferenzmitgliedern unterzeichneten. Darin wurde unter Berufung auf die speziellen Probleme in Deutschland und die allgemeine Erregung selbst unter guten Katholiken gebeten, von einer Definition abzusehen. Bedauerlicherweise geriet die vom Rottenburger Bischof Karl Joseph von Hefe (1809–1893) formulierte Adresse durch eine Indiskretion an die

¹⁷ Döllingers fünfteilige Artikelserie „Das Concilium und die Civiltà“ erschien im Sommer 1869 in wesentlich erweiterter, mit Quellennachweisen versehener Form unter dem Pseudonym „Janus“ als eigene Broschüre. Näheres bei BISCHOF (wie Anm. 14) S. 144–169.

¹⁸ Zur Zirkulardepesche Hohenlohes: Margot WEBER: Das I. Vatikanische Konzil im Spiegel der bayerischen Politik (Miscellanea Bavarica Monacensia 28), München 1970, S. 50–79; BISCHOF (wie Anm. 14) S. 169–174.

¹⁹ Georg SCHWAIGER: Ignaz von Döllinger (1799–1890), in: DERS. (Hrsg.): Christenleben im Wandel der Zeit, 2 Bde., München 1987, II S. 104–126, hier S. 118.

²⁰ Vgl. WEBER (wie Anm. 18) S. 97; Jürgen STRÖTZ: Franz Leopold Freiherr von Leonrod (1827–1905), Bischof von Eichstätt (1867–1905). Diözese Eichstätt und bayerische Kirche zwischen Erstem Vatikanum und Modernismuskontroverse (Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung 40), St. Ottilien 2004, S. 569.

Presse, so dass ihre Unterzeichner, die Senestrey mit dem Schlagwort „Fuldaer“ meinte, in der Öffentlichkeit als Unfehlbarkeitsgegner festgelegt waren, darunter aus dem bayerischen Episkopat neben dem Münchener Erzbischof Gregor von Scherr (1804–1877) noch der Augsburger Oberhirte Pankratius von Dinkel (1811–1894).²¹

Da die bayerische Regierung trotz des beschwichtigenden Fuldaer Hirtenbriefs weiterhin Misstrauen hegte, verließ sie ihrer Position bei der Beantwortung der in der ersten Novemberwoche eingegangenen Reiseanzeigen der Konzilsteilnehmer unmissverständlichen Ausdruck. Sollte sich die Fuldaer Verlautbarung bewahrheiten, werde „kein Widerstreit der Concilsbeschlüsse mit der bayerischen Staatsverfassung zu besorgen sein“ und „die erforderliche und hiemit ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Verkündigung und Vollziehung jener Beschlüsse ... keinem Anstande begegnen“, ließ die Ministerialentschließung vom 7. November 1869 ihre Adressaten wissen und sprach sodann die Erwartung aus, dass die bayerischen Bischöfe nicht an Beschlüssen mitwirken, „welche mit der allgemeinen Staatswohlfahrt, mit den Grundprinzipien der bayerischen Staatsverfassung, mit der Eintracht der verschiedenen Religionsgemeinschaften und mit der garantierten Gewissensfreiheit im Widerspruch stehen würden“²². Mit solch eindringlicher, Gedanken der Zirkulardepesche Hohenlohes wiederholender Mahnung im Gepäck reiste Senestrey am 21. November mit seinem Sekretär Dr. Willibald Apollinaris Maier und seinem Diener Georg Schwaiger in die Ewige Stadt, wo er am 25. des Monats eine Mietwohnung im ersten Stock der Via Gregoriana Nr. 13 bezog.²³

Doch bevor wir seine Aktivitäten in Rom skizzieren, gilt es noch die Parteilung des bayerischen Episkopats in den Blick zu nehmen, da die Unfehlbarkeitsfrage die Konzilsväter von Anfang an in zwei Blöcke spaltete, die sich faktisch wie politische Parteien gegenüberstanden: in die Gruppe der Anhänger der Unfehlbarkeitsdefinition (Infallibilisten), der die überwiegende Mehrheit der Konzilsväter angehörte, und in die Gruppe der Unfehlbarkeitsgegner (Antiinfallibilisten), der demzufolge die Minoritätsposition zukam.

Zur Parteilung des bayerischen Episkopats

Fünf der acht Bischöfe Bayerns waren infallibilistisch gesinnt, von denen aber Nikolaus Weis (1796–1869) von Speyer und Heinrich Hofstätter (1805–1875) von Passau aus gesundheitlichen Gründen nicht am Konzil teilnehmen konnten. So fand sich in Rom nur der sogenannte Dreibund der bayerischen Infallibilisten ein, bestehend aus den drei Germanikern auf den Bischofsstühlen von Eichstätt, Regensburg und Würzburg mit Namen Franz Leopold Freiherr von Leonrod (1827–1905), Ignatius von Senestrey (1818–1906) und Georg Anton Stahl (1805–1870). Sie bildeten zusammen mit dem Paderborner Bischof Konrad Martin (1812–1879) den Kern der deutschen Unfehlbarkeitsbefürworter.

²¹ Vgl. zum ganzen Abschnitt: SCHATZ *Vaticanum I* (wie Anm. 1) I S. 241–246; LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 384–387; Wolfgang VOGL: *Die bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918* (BGBR 46/I und II), Regensburg 2012, I S. 533–537.

²² Zitiert nach LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 388; vgl. auch HAUSBERGER *Geschichte* (wie Anm. 12) II S. 173.

²³ Vgl. STABER (wie Anm. 11) S. 46. – Zu Maier (1823–1874) siehe Anton DOEBEL: Willibald Apollinar Maier, der treue Diener seines großen Bischofs, in: *Klerusblatt* 13 (1932), S. 142–144.

Dem infallibilistischen Dreibund stand das antiinfallibilistische „Kleeblatt“ des bayerischen Episkopats gegenüber, verkörpert von den schon genannten Oberhirten Münchens und Augsburgs sowie dem Erzbischof Michael Deinlein (1800–1875) von Bamberg.²⁴ Über sie depešizierte der bayerische Vatikangesandte Karl Graf von Tauffkirchen-Guttenburg (1826–1895) am 6. Dezember vertraulich nach München, dass sie „fest auf dem Boden des Fuldaer Briefes zu stehen erklären und jeden extremen Beschluß beklagen würden“, während die drei vormaligen „Zöglinge des Collegium Germanicum ... für unbedingte Infallibilisten gelten“. Den Regensburger Bischof stufte der Gesandte zudem als „eines der thätigsten Mitglieder des Concils“ ein und zum Verhältnis der beiden Parteien teilte er mit, dass sie sich „ziemlich schroff“ gegenüberstehen²⁵. Letzteres bezeugt auch das Tagebuch des Mettener Abtes Utto Lang (1806–1884), der als Präses der Bayerischen Benediktinerkongregation am Konzil teilnahm und im Eintrag zum 31. Dezember 1869 festhielt: „Vor- und Nachmittag Gratulationen bei den bayer. Bischöfen. Leider mußte ich wieder wahrnehmen, wie die Stimmungen noch immer sehr gereizt sind.“²⁶

Hauptsächlich in der Hoffnung, beide Parteien auf eine gemeinsame Linie der Mäßigung einzuwirken, lud Graf Tauffkirchen die Konzilsväter aus Bayern zusammen mit dem Rottenburger Bischof Hefeje jeden Sonntag zum Mittagessen in die Villa Malta, seinen Amtssitz. Aber bei diesem Jour fixe herrschte offenbar eine zunehmend gespanntere Atmosphäre, für die das Diarium Senestreys folgende Begründung liefert: „Da jedoch die Oberhirten von München, Bamberg, Augsburg und Rottenburg zu der Partei der schärfsten Bekämpfer der Definition gehörten und im Haus des bayerischen Gesandten alle Gegner und Agitatoren gegen das Konzil gleichsam als Kerntruppe versammelt waren, kann man sich leicht die Situation derjenigen Tischgenossen vorstellen, welche die Definition der Unfehlbarkeitslehre wollten.“²⁷ Nach einer heftigen Kontroverse mit Erzbischof Deinlein im Frühjahr 1870 blieb der Regensburger Oberhirte den sonntäglichen Treffen in der Villa Malta schließlich ganz fern, woraufhin es sogar seinen gleichgesinnten Amtsbrüdern Leonrod und Stahl „leichter um's Herz“ gewesen sein soll, da „Senestrey diese förmlich terrorisierte und stets mit den Augen dirigierte“²⁸. Zu diesem Zeitpunkt hatte „Feldherr“ Senestrey die erste von drei Kampfetappen, die es für die Unfehlbarkeitsdefinition zurückzulegen galt, bereits siegreich hinter sich gebracht. Bei ihr ging es um die Aufnahme der Unfehlbarkeitsfrage in die Traktandenliste des Konzils, für die er zusammen mit Erzbischof Manning zur Einlösung des Gelübdes vom 28. Juni 1867 an vorderster Front focht.

Zum Ringen um die Aufnahme der Unfehlbarkeitsfrage in die Traktandenliste

Nur sechs Tage nach der feierlichen Eröffnung des Konzils am 8. Dezember 1869 erlitt die Minorität ihre erste und entscheidende Niederlage bei der schon erwähnten Wahl zur Glaubensdeputation. Senestrey und Manning hatten mit Hilfe der Jesuiten

²⁴ Vgl. VOGL (wie Anm. 21) I S. 538 f.

²⁵ Zitiert nach LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 391 f.

²⁶ Paul MAI (Hrsg.): Das Tagebuch des Mettener Abtes Utto Lang über das Erste Vatikanische Konzil, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 84 (1973), S. 286–382, hier S. 305.

²⁷ SENESTREY (wie Anm. 2) S. 55.

²⁸ Johann FRIEDRICH: Tagebuch. Während des Vaticanischen Concils geführt, Nördlingen 1873, S. 309; vgl. zum Ganzen LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 393.

der „Civiltà“ zielbewusst eine Vorschlagsliste propagiert, die nur Definitionsbefürworter enthielt, und drangen damit durch, während die Opposition, die die strategische Bedeutung der Wahl zu spät erkannte, mit ihrer Liste völlig leer ausging.²⁹ Legte sich der selbst zum Mitglied der 24-köpfigen Glaubensdeputation gewählte Regensburger Bischof schon bei dieser die Minorität tief verletzenden Aktion energisch ins Zeug, so sollte es beim anschließenden Ringen um die Aufnahme der Unfehlbarkeitsproblematik in die Traktandenliste des Konzils an seiner maßgeblichen Mitwirkung nicht fehlen.³⁰

Noch im Dezember fanden auf Senestreys Anregung mehrere Zusammenkünfte der infallibilistischen Kerngruppe statt, um eine entsprechende Petition zu konzipieren und die Art und Weise zu erörtern, wie die „Frage“ vor das Konzil zu bringen sei. Am 28. des Monats einigte man sich auf einen im Wesentlichen von Senestreys Sekretär Maier und vom Jesuiten Peter Roh (1811–1872), dem Konzilstheologen des Paderborner Bischofs, stammenden Entwurf folgenden Wortlauts: „Die unterzeichneten Väter bitten die heilige ökumenische Synode vom Vatikan demütig und inständig, mit klaren und jeden Zweifel ausschließenden Worten feierlich auszusprechen, daß die Autorität des römischen Papstes die höchste und darum von jedem Irrtum frei sei, wenn er in Dingen des Glaubens und der Sitten das feststellt und vorschreibt, was von allen Christgläubigen zu glauben und zu halten oder zu verwerfen und zu verurteilen sei.“³¹

Zwei Tage später begann mit fieberhafter Aktivität und in raffinierter, aber bedenklicher Vorgehensweise die Unterschriftensammlung für diese Petition, die zu dem Ergebnis führte, dass bis Ende Januar 1870 etwa 440 von 700 Konzilsvätern und damit mehr als 60 Prozent für die Behandlung der Unfehlbarkeitsfrage votiert hatten.³² Zwar legte auch die über die Unterschriftenaktion lange in Unkenntnis gehal-

²⁹ Näheres bei SCHATZ *Vaticanium I* (wie Anm. 1) II S. 72–79.

³⁰ Senestreys Aktivitäten bestätigen auch die römischen Tagebücher von P. Georg Ulber (1818–1892), einem Benediktinermönch des Klosters Maria Einsiedeln in der Schweiz, der als Sekretär und theologischer Berater von Abt Heinrich Schmid, dem Präsidenten der Schweizerischen Benediktinerkongregation, den Konzilsverlauf beobachtete. Unterm 13. Dezember 1869 notierte Ulber die Übermittlung der von der Majorität für die Wahl zur Glaubensdeputation aufgestellten Kandidatenliste mit dem Zusatz, dass für sie „unter den deutschen Bischöfen besonders Senestrey, Bischof von Regensburg, und Martin, Bischof von Paderborn, sich bethätigt“. Zum 21. Dezember hielt Ulber unter anderem fest: „Abends besuchte uns Senestrey, Bischof von Regensburg, um meine Herren Principalen zum Besuche der Conferenz der Rechten einzuladen. Senestrey scheint ein wenig einlenken zu wollen, um den Riß unter den deutschen Bischöfen, wenn möglich, zu heilen. Er sagte – es seien drei Partheien: die der Exaltirten, die zu keinen Concessionen sich herbeilassen wollen, die der Gemäßigten, welche zu Concessionen bereit seien, und die der Unentschiedenen, die sich weder pro noch contra aussprechen wollen. Relata refero: ob es sich so verhalte, weiß ich nicht: aber Eines ist klar, daß das menschliche Element auf dem Concil hüben wie drüben sich bemerklich macht und bethätigt.“ Joachim KÖHN (Hrsg.): *Beobachter des Vaticanum I. Die römischen Tagebücher des P. Georg Ulber OSB* (Quellen und Studien zur neueren Theologiegeschichte 4), Regensburg 2000, S. 125 und S. 136 f.

³¹ HAUSBERGER *Geschichte* (wie Anm. 12) II S. 175; LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 400.

³² Näheres dazu bei: SENESTREY (wie Anm. 2) S. 17 f., S. 46–66; SCHATZ *Vaticanium I* (wie Anm. 1) II 145 f. – Als die Petition am 31. Dezember 1869 dem Präsidenten der Schweizerischen Benediktinerkongregation zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, äußerte sich dessen Sekretär in seiner Notiz vom gleichen Tag auch zur Rolle Senestreys bei dieser Kampagne: „An sich und sachlich ist gegen diese Petition wenig oder vielmehr nichts einzuwenden: auch die



Abb. 13: Tiberszene mit *Ponte* und *Castel Sant'Angelo* sowie der *Basilica San Pietro in Vaticano* im Hintergrund, vermutlich um 1870 (BZAR, Bildersammlung).

tene Minorität, getrennt nach nationalen Gruppen und unterzeichnet von 136 Bischöfen, Gegenpetitionen vor, in denen gebeten wurde, von der Unfehlbarkeitsdefinition abzusehen. Doch die für Vorschläge aus dem Kreis der Konzilsväter zuständige Postulatenkommission, der größtenteils Prälaten mit infallibler Gesinnung angehörten, gab am 9. Februar die Petition der Mehrheit mit empfehlendem Gutachten an den Papst weiter. Pius IX. entschied, dass der am 21. Januar ausgeteilten „Constitutio Dogmatica de ecclesia Christi“, die im 11. Kapitel vom päpstlichen Jurisdiktionsprimat handelte, ein Zusatzkapitel über die päpstliche Unfehlbarkeit beigefügt werde.³³ Als dieses „Caput addendum“ den Konzilsvätern am 6. März vorgelegt wurde, meldete der bayerische Vatikangesandte entsetzt nach München: „Die Definition selbst scheint mir die kühnsten Erwartungen zu übersteigen.“³⁴ Seine Reaktion ist nur allzu verständlich, denn in dem ausgehändigten Zusatzkapitel war die Unfehlbarkeitsdefinition nicht mehr mit dem traditionellen „ex cathedra“ versehen, sondern mit der Formel „pro auctoritate definit“, womit man „offenbar jeder offiziellen Äußerung des Papstes unfehlbaren Charakter zuschrieb“³⁵.

Senestrey, der seinen Konzilsfreunden von Anfang an beteuerte, dass er von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht weniger überzeugt sei als von der Gottheit Christi, hat rückschauend die hier nur mit ein paar Strichen skizzierte erste Etappe der erfolgreich geschlagenen Schlacht folgendermaßen kommentiert: „So wurde das Werk vollbracht, das vielen ‚importun‘, den meisten unklug erschien. Denn tatsächlich äußerte der Erzbischof von Westminster in einer Privatunterhaltung mit dem Bischof von Regensburg, als es um die Vorlage der Petition, um die Sammlung der Unterschriften, um den Modus des Vorgehens ging: ‚es handelt sich darum, daß einer von uns eine größte Unklugheit begehen muß‘, worauf der Bischof von Regensburg erwiderte: ‚Diese Unklugheit nehme ich gerne auf mich.‘ Denn niemand konnte mit Sicherheit wissen, ob eine genügende Anzahl von Konzilsvätern zusammenkommen würde, die es wagten, zu unterschreiben. Niemand wollte die erste Rolle spielen außer dem Erzbischof von Westminster, obwohl sehr viele sehnsüchtig wünschten, daß die Sache dem Konzil vorgelegt werde.“³⁶

Zum Ringen um die Vorwegnahme der Diskussion über die päpstlichen Vorrechte

Die zweite Phase des Kampfes, die der Regensburger Bischof nicht weniger couragiert und heftisch mitgestaltete als die erste, galt der Vorwegnahme der Diskussion über die päpstlichen Vorrechte.³⁷ Bei Einhaltung der regulären Reihenfolge wären sie nämlich erst nach Monaten zur Debatte angestanden. Da aber nach der Aushän-

beigegebene Motivierung ist ganz gut. Bedenklich ist nur die Lage der Umstände, unter welchen diese Petition herumgeboten wird, das bedenklichste, daß der Argwohn, der leider schon die Gemüther ergriffen – die Sache werde von Oben herab provocirt und arrangirt, durch jene Petition bestärkt wird. Man hätte auch den Schein davon vermeiden sollen. Es war gewiß nicht klug, daß der Bischof von Regensburg, Mons. Senestrey, an der Spitze stand der Petition, die herumgeboten, wenigstens so uns mitgeteilt wurde. Er steht nämlich bei der Opposition im Verdacht, der Agitator der obschwebenden Frage zu sein.“ KÖHN (wie Anm. 29) S. 147.

³³ Vgl. SCHATZ Allgemeine Konzilien (wie Anm. 1) S. 245 f.

³⁴ Zitiert nach LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 402.

³⁵ VOGL (wie Anm. 21) I S. 543.

³⁶ SENESTREY (wie Anm. 2) S. 63 und S. 65.

³⁷ Näheres dazu bei SCHATZ Vaticanum I (wie Anm. 1) II S. 197–205.

digung des Zusatzkapitels am 6. März bei den Definitionsgegnern ein Entrüstungssturm losbrach und die Minoritätsbischofe zahlreiche Petitionen gegen die Unfehlbarkeitsdefinition einbrachten, zielte die Kerngruppe um Manning und Senestrey anfänglich sogar darauf ab, nicht nur eine Beratung der päpstlichen Vorrechte vor dem übrigen Kirchenschema zu erreichen, sondern die Unfehlbarkeit sogar vor dem Primat als solchem zu behandeln. Kardinal Luigi Maria Bilio (1826–1884), der zum fünfköpfigen Präsidium gehörte und als Vorsitzender der Glaubensdeputation die Reihenfolge der für die Diskussion vorzubereitenden Themen festlegte, stand diesem Vorhaben reserviert gegenüber und war auch jeder Übereilung abhold. Doch weil er von Senestrey fortwährend gedrängt wurde, erteilte er ihm schließlich den Auftrag, er solle durch seinen theologischen Berater und P. Clemens Schrader SJ (1820–1875) den zusammenfassenden Bericht über die Änderungsanträge zur Unfehlbarkeitsthematik abfassen lassen. Einige Tage später erklärte Bilio dann Schrader gegenüber, die Frage des Primats werde zeitgleich mit der Unfehlbarkeitsfrage diskutiert werden.³⁸

Daraufhin stellte während der Karwoche vom 10. bis 16. April eine Gruppe von neun Mitgliedern der Glaubensdeputation bei Privatzusammenkünften in Senestreys Wohnung aus dem Primatskapitel des Kirchenschemas und dem „Caput addendum“ eine eigene kleine Konstitution zusammen, gegliedert in vier Teile, nämlich: Einsetzung des Primats durch Christus, Fortdauer des Primats in den römischen Bischöfen, Jurisdiktionsprimat und Lehrinfallibilität. Bezüglich der Unfehlbarkeitsdefinition kam man überein, keinen der Änderungsanträge zu berücksichtigen, sondern an der den Konzilsvätern am 6. März ausgehändigten Fassung festzuhalten. Mit dieser Entscheidung wähnte sich die infallibilistische Kerngruppe unmittelbar vor dem Ziel. Doch als Senestrey gegen Ende der Karwoche erneut bei Kardinal Bilio vorstellig wurde, um eine Deputationssitzung für Ostermontag oder Osterdienstag (18./19. April) zu erbitten, musste er mit Entsetzen Gegenteiliges zur Kenntnis nehmen: „Der Kardinal, erschreckt, ängstlich, voll von Skrupeln, zögert, hat Angst, wagt fast keinen Schritt mehr! ‚Aber Monsignore‘ – so seine Worte – ‚es handelt sich um eine Definition, darum, die Gläubigen zum Glauben zu verpflichten; was wird geschehen? Wir bekommen ein Schisma – ich kann nicht mehr ruhig schlafen; haben Sie nicht solche Eile! Wir haben noch zwei Monate! etc.‘ Der Bischof von Regensburg ging von ihm weg mit den Worten: ‚Eminenz, überlassen Sie dies der Kongregation; an den Rest denkt der Heilige Geist!‘.“³⁹

Senestrey erachtete die veränderte Haltung Bilios als eine durch die Machenschaften der definitionsfeindlichen Konzilsväter herbeigeführte „Verwirrung des Geistes“ und entschloss sich, da eine sofortige Intervention bei Kardinal Filippo de Angelis (1792–1877) gleichfalls erfolglos blieb, „in Anbetracht der Gefahr für die Kirche und das Heil der Seelen“ beim Papst selbst vorzusprechen. Als dann auch die Papstaudienz, die am Morgen des 19. April im Auftrag Senestreys und Mannings eine fünfköpfige Delegation wahrgenommen hatte, keine unmittelbare Wirkung zeitigte, Pius IX. aber zugleich von der Gegenseite bestürmt wurde, die Unfehlbarkeitsfrage mit Rücksicht auf die politischen Mächte zu vertagen, verfasste die infallibilistische Kerngruppe eine neuerliche Bittschrift an den Papst, um durch dessen Einwirkung endlich den Widerstand der zögernden Konzilsleitung zu brechen. Diese Petition, unterzeichnet von 86 Konzilsvätern – Senestrey spricht übertreibend

³⁸ Vgl. AUBERT (wie Anm. 1) S. 240 f.; SCHATZ Vaticanum I (wie Anm. 1) II S. 200 f.

³⁹ SENESTREY (wie Anm. 2) S. 77–79.

von 150 –, wurde Pius IX. am 23. April gegen Abend von drei Bischöfen überbracht. Vier Tage später, „am Fest des seligen Petrus Canisius“, gab Bilio auf der 34. Sitzung der Glaubensdeputation grünes Licht für die sofortige Behandlung der Primats- und Unfehlbarkeitsfrage, jede andere Materie hintanstellend. Wie Senestrey wissen lässt, ertete der Kardinal daraufhin den Applaus aller anwesenden Väter „mit der einzigen Ausnahme des Primas von Ungarn ..., welcher sehr temperamentvoll aufstand und in einer äußerst scharfen Rede diese Verfügung angriff“. Es ist das schiere Triumphgefühl über den zweiten großen Sieg, der jetzt errungen war, wenn der Bischof von Regensburg hinzufügt, niemand habe die Rede des Erzbischofs János Simor auch nur der geringsten Antwort gewürdigt.⁴⁰

Am 29. April wurde die Nachricht von der Vorwegnahme der Diskussion über die päpstlichen Vorrechte der Vollversammlung bekanntgegeben, wobei der präsidiierende Kardinal de Angelis den vom Papst angeordneten Eingriff in den normalen Ablauf des Arbeitsprogramms mit dem Hinweis auf die dringenden und wiederholten Bitten zahlreicher Konzilsväter begründete. Während die Majorität triumphierte und Pius IX. unverzüglich ihren Dank abstattete, legte die Minorität am 8. Mai eine energisch gehaltene Protestnote vor, abgefasst vom Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler (1811–1877) und unterzeichnet von 71 Antiinfallibilisten. Das Schriftstück betonte mit Nachdruck die Notwendigkeit einer Darlegung der Primatslehre im Rahmen der gesamten Ekklesiologie und die Behandlung der Unfehlbarkeit der Kirche vor der persönlichen Infallibilität des Papstes. Aus seiner Schlusspassage aber, die bewusst darauf verzichtete, den Papst um eine Änderung seiner Entscheidung zu bitten, spricht tiefe Verbitterung über den bisherigen Umgangsstil mit Andersdenkenden auf dem Konzil: „Es genügt uns, diese unsere Ueberzeugung hiermit kundgetan zu haben; wir fügen keine Bitten bei. Denn wir können es mit unserer bischöflichen Würde, mit unserem Amte, das wir auf dem Konzil ausüben, und mit den Rechten, welche uns als Mitglieder des Konzils zukommen, nicht länger vereinbaren, daß wir Bitten vortragen, nachdem wir durch die Erfahrung mehr als genügend belehrt sind, daß man weit entfernt ist, sie einer Antwort zu würdigen. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als daß wir gegen den genannten Verhandlungsmodus, den wir für die Kirche und den hl. apostolischen Stuhl für sehr schädlich halten, Widerspruch erheben und protestieren, damit wir auf diese Weise die für die unheilvollen, ohne Zweifel in Kurzem ausbrechenden, ja schon jetzt ausgebrochenen Folgen zu gebende Rechenschaft sowohl vor den Menschen als vor dem furchtbaren Gerichte Gottes, so weit es uns angeht, ablehnen. Dieses Schreiben soll dessen eine immerwährende Urkunde sein.“⁴¹ – Dass auch der solchermaßen bekundete Protest wirkungslos blieb, erübrigt sich fast zu erwähnen.

Zum Ringen um die Formel der Unfehlbarkeit

Mit der Bekanntgabe der päpstlichen Entscheidung für die Vorwegnahme der Primats- und Infallibilitätsthematik hatte Ende April die dritte und letzte Etappe der Auseinandersetzungen begonnen, bei der es hauptsächlich um die Formel der Unfehlbarkeit ging. Das Ringen um sie spielte sich zunächst, von der Minorität kam wahrgenommen, innerhalb der Glaubensdeputation ab, wobei es extremen Infallibilisten vom Schlage Senestreys und Mannings um einen möglichst weit gefassten

⁴⁰ Ebd. S. 89.

⁴¹ Zitiert nach LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 408.

Begriff von Unfehlbarkeit zu tun war, der nicht nur feierliche Glaubensdefinitionen, sondern auch lehramtliche Äußerungen geringeren Grades einschloss, während die gemäßigte Gruppe von Infallibilitätsbefürwortern die päpstliche Unfehlbarkeit auf den strikten Offenbarungs- und Glaubensbereich beschränkt wissen wollte. Das wochenlange Tauziehen um die Formulierung braucht uns hier nicht weiter zu beschäftigen. Es genügt die Feststellung, dass sich in der Deputation sehr zum Missfallen der Extremisten eine von Bilio und Martin vorgelegte gemäßigte Formel durchsetzen konnte, der zufolge dem Papst Unfehlbarkeit eigne, wenn er definiere, was in Sachen des Glaubens und der Sitten mit göttlichem Glauben festzuhalten sei.⁴² Aber gerade weil Senestrey mit seiner maximalistischen Unfehlbarkeitsauffassung in der Deputation unterlag, verlegte er sich fortan gleich Manning und anderen verstärkt auf die private Aktion und gewann dadurch wiederum die Oberhand, wie er in seinem Tagebuch ausdrücklich und voller Genugtuung festhielt: „Diese private, beständige und schwerwiegende Aktion jener Väter dauerte fast die ganze Zeit an, in der in den Generalkongregationen das Schema der neuen Konstitution diskutiert wurde. Dieser Aktion ist mehr als jenen Kongregationen die schließliche Übereinstimmung der Väter und die Reform der Definitionsformel zu verdanken.“⁴³

Am 14. Mai begann die mit Spannung erwartete Generaldebatte über die von der Glaubensdeputation erarbeitete Konstitution „Pastor Aeternus“, deren nunmehr nur vier Kapitel sich ausschließlich mit dem Papstamt befassten. Bis Anfang Juni kamen über 60 Befürworter und Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit zu Wort und hielten bisweilen sehr emotional vorgetragene Reden, die vornehmlich um die Frage der Opportunität und der theologischen Möglichkeiten einer Definition kreisten. Dann stellten 141 Unfehlbarkeitsbefürworter einen Antrag auf Schluss der Generalaussprache, der unter Protest der Minorität am 3. Juni mit den Stimmen der Majorität angenommen wurde.⁴⁴ Nebenbei bemerkt, ergriff an diesem Tag aus den Reihen der Minorität auch der Bischof Pankratius Dinkel von Augsburg das Wort und legte dar, dass in der Heiligen Schrift zwar die Unfehlbarkeit der Kirche enthalten sei, dass man dort aber keine von der Kirche getrennte, absolute und persönliche Infallibilität des Papstes finden könne, es sei denn, dieser spreche „ex cathedra“. Im Blick auf seinen Augsburger Wirkungskreis und unter Berufung auf den Katechismus des seligen Petrus Canisius widersprach Dinkel außerdem Senestrey, der in seiner Rede am 28. Mai – übrigens die einzige, die er in der Konzilsaula hielt – unverblümt behauptet hatte, im Bistum Regensburg sei der Glaube an die Unfehlbarkeit des Papstes schon immer gelehrt worden.⁴⁵

Der Beschluss vom 3. Juni zur Beendigung der Generaldebatte schnitt der Minorität das Wort keineswegs ab. Denn jetzt folgte noch die Spezialdebatte über den Wortlaut der einzelnen Kapitel. In den Generalkongregationen, die sich mit dem Infallibilitätskapitel befassten, sprachen sich vom 15. Juni bis 4. Juli 35 Redner für die Unfehlbarkeit aus, 22 dagegen. Allerdings bedarf diese Ausdrucksweise einer Präzisierung dahingehend, dass die meisten Redner der Minorität die päpstliche Unfehl-

⁴² Näheres hierzu bei AUBERT (wie Anm. 1) S. 248 f.; SCHATZ Vaticanum I (wie Anm. 1) III S. 80 f.

⁴³ SENESTREY (wie Anm. 2) S. 113.

⁴⁴ Vgl. SCHATZ Vaticanum I (wie Anm. 1) III S. 72–75.

⁴⁵ Vgl. STABER (wie Anm. 11) S. 47; STRÖTZ (wie Anm. 20) S. 640; VOGL (wie Anm. 21) I S. 545.

barkeit nicht schlechthin ablehnten, sondern diese an den Rat, die Hilfe und das Zeugnis der Gesamtkirche rückgebunden wissen wollten.⁴⁶ Der Dominikanerkardinal und Bologneser Erzbischof Filippo Maria Guidi (1815–1879) erntete daher breite Zustimmung von den Gemäßigten beider Lager, als er in seiner Rede am Vormittag des 18. Juni ausführte, man solle in den *Canones* zum 4. Kapitel nicht nur die Auffassung verurteilen, die den definitiven Lehrentscheidungen des Papstes Unfehlbarkeit abspricht, sondern ebenso die Auffassung, dass er dabei willkürlich, aus sich allein und unabhängig von der Kirche handelt. Doch Pius IX., der zu diesem Zeitpunkt offensichtlich keinen Kompromiss mehr wollte, ließ den Erzbischof noch am selben Nachmittag zu sich rufen, überhäufte ihn mit Vorwürfen, erinnerte ihn auch daran, dass er als Kardinal „seine“ Kreatur sei, und verstieg sich bei der höchst aggressiven Reaktion auf Guidis Rede sogar zu der ungeheuerlichen Äußerung „La tradizione sono io“.⁴⁷

Große Hitze und allgemeine Erschöpfung bewirkten am 4. Juli den einvernehmlichen Beschluss, die Spezialdebatte über die Unfehlbarkeit zu beenden. Durch die Einarbeitung der in den vorausgehenden Generalkongregationen vorgetragenen Modifikationsvorschläge kam der am 9. Juli ausgeteilte Text der Konstitution der Minorität in einigen Passagen merklich entgegen. So beispielsweise war auf Anregung Martins ausdrücklich festgehalten, dass der Papst keine „Offenbarung“ zur Verkündigung einer „neuen“ Lehre empfängt, sondern nur den Beistand des Heiligen Geistes, um die durch die Apostel überlieferte Lehre zu „bewahren“⁴⁸. Zudem lenkte die Formulierung, der Papst besitze zur Bewahrung der Überlieferung die Unfehlbarkeit, „mit der der göttliche Erlöser die Kirche ... ausrüsten wollte“, den Blick nicht mehr auf den Gegenstand der Infallibilität, sondern auf die Beziehung von Papst und Kirche. Dadurch war „aus einem maximalistisch ausfüllbaren Blankoscheck im Sinne Senestrey's ... jetzt eine Rückbindung des Papstes an die Kirche geworden“⁴⁹, was auf Seiten der Minorität durchaus neue Hoffnung weckte. So etwa konstatierte der Mainzer Bischof Ketteler mit Genugtuung, dass der umgearbeitete Text den Papst bei der Ausübung seines unfehlbaren Lehramts nicht mehr von der Kirche „losgelöst“ und „unabhängig“ hinstelle⁵⁰.

Nachdem der Brixener Bischof Vinzenz Gasser (1809–1879) in der Generalkongregation vom 11. Juli im Auftrag der Glaubensdeputation die Bedeutung der vorgenommenen Modifikationen in allen textlichen Feinheiten ausführlich und auf hohem theologischem Niveau erläutert hatte, fand in der Generalkongregation vom 13. Juli die vorläufige namentliche Abstimmung über die Konstitution „Pastor

⁴⁶ Vgl. SCHATZ Allgemeine Konzilien (wie Anm. 1) S. 255 f.

⁴⁷ Näheres hierzu im Abschnitt „Der Vorstoß Kardinal Guidis und die Folgen“ bei SCHATZ Vaticanum I (wie Anm. 1) III S. 99–109.

⁴⁸ Zu dieser Anregung Martins hielt der Sekretär des Abtes von Maria Einsiedeln unter Bezugnahme auch auf Senestrey am 4. Juli fest: „Der Vorschlag, den der Bischof Martin von Paderborn eingebracht, scheint Anklang zu finden; die Ultras auf beiden Seiten wollen jedoch von keiner Concession etwas wissen. Man behauptet sogar, daß Bischof Senestrey und Erz. Manning zum hl. Vater gegangen und ihn ersucht haben, Protest gegen den Vorschlag zum Bischof Martin von Paderborn einzulegen. Es ist dies wenigstens von Manning, kaum anzunehmen; von Senestrey könnte man es eher glauben. Möglich, daß er in der ihm eigenen Redseligkeit solches nur gesagt, oder erklärt, daß er es thun wolle, und man das Wollen für das Thun selber genommen hat.“ KÖHN (wie Anm. 29) S. 381.

⁴⁹ SCHATZ Allgemeine Konzilien (wie Anm. 1) S. 258.

⁵⁰ AUBERT (wie Anm. 1) S. 268.

Aeternus“ statt. Von den 601 anwesenden Konzilsvätern votierten 451 mit „Placet“, 88 mit „Non placet“ und 62 mit „Placet iuxta modum“, also mit einem bedingten Ja, wobei „gut 20 von den ablehnenden Stimmen aus den Reihen der Infallibilisten“ kamen, „die darüber ungehalten waren, daß man bereits zu viele Konzessionen gemacht hatte“⁵¹, und „eine noch schärfere Fassung wollten“⁵². Von den sieben Konzilsteilnehmern aus Bayern hatten sich Senestrey, Leonrod und Abt Lang für die Vorlage ausgesprochen, Deinlein, Dinkel und Scherr dagegen. Der schon seit längerem kränkelnde Würzburger Bischof Stahl konnte an der Abstimmung nicht mehr teilnehmen und verstarb am gleichen Tag in seinem Quartier im Kolleg der *Anima*.⁵³

Die vielen „Non placet“-Stimmen und die beträchtliche Anzahl der nur bedingt mit der Vorlage Einverständenen – zusammen immerhin über ein Viertel der Votanten – hatte die Führungsriege der Minorität angenehm überrascht und in den Reihen der Majorität so manchem, der höchstens mit zwei, drei Dutzend unentwegter Gallikaner gerechnet hatte, eine herbe Enttäuschung bereitet. Pius IX. aber war über die 88 Gegenstimmen dermaßen verbittert, dass er dem stets auf Vermittlung bedachten Kardinal Bilio tags darauf geharnischten Befehl erteilte, eine schärfere Gangart einzuschlagen und mit der Einfügung eines Zusatzes in die Definitionsformel dem Verlangen der extremen Infallibilisten Rechnung zu tragen. Demzufolge wurde der Satz, dass die Definitionen des Papstes „ex sese“ (aus sich) unwiderruflich seien, noch einmal verschärfend präzisiert durch die Worte „non autem ex consensu ecclesiae“ (nicht aber aus der Zustimmung der Kirche).⁵⁴

In Unkenntnis dessen und ermutigt durch das wider Erwarten günstige Abstimmungsergebnis, schickte die Minorität am Abend des 15. Juli eine sechsköpfige Abordnung, der auch Scherr und Ketteler angehörten, zu Pius IX., um noch die Einfügung einer Textpassage zu erreichen, die das enge Zusammenwirken von Papst und Gesamtkirche bei unfehlbaren Lehrentscheidungen verdeutlichte. Pius IX. reagierte zwar unverbindlich und ausweichend, ließ es aber an Charme nicht fehlen, was die Delegation zu Illusionen verleitete. Doch bereits in der Generalkongregation am folgenden Tag kam für die Minorität die definitive Enttäuschung: Anstatt eine Modifikation in ihrem Sinne vorzulegen, stellte die Glaubensdeputation den verschärfenden Zusatz „non autem ex consensu ecclesiae“ zur Abstimmung, der angenommen wurde. Daraufhin kamen die Definitionsgegner am 17. Juli überein, sich der für den nächsten Tag anberaumten Schlussabstimmung durch vorzeitige Abreise zu entziehen, und begründeten ihren Schritt, den „Feldherr“ Senestrey siegesbewusst als „Flucht“ einstuft⁵⁵, in einem Brief an Pius IX. damit, dass es ihnen „die kindliche Pietät und Ehrfurcht“ nicht erlaube, „in einer Sache, die Eure Heiligkeit so nahe angeht, offen und im Angesichte des Vaters ‚non placet‘ zu sagen“⁵⁶. Am 18. Juli wurde die Konstitution „Pastor Aeternus“, die durch die lehramtliche Umschreibung von päpstlichem Primat und päpstlicher Unfehlbarkeit der papalistischen Richtung in der Kirche einen schwerlich noch überbietbaren Sieg bescherte, mit 533

⁵¹ DERS. 270 f.

⁵² SCHATZ Allgemeine Konzilien (wie Anm. 1) S. 258.

⁵³ Vgl. LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 409; STRÖTZ (wie Anm. 20) S. 643 f.

⁵⁴ Vgl. AUBERT (wie Anm. 1) S. 270–273; SCHATZ Allgemeine Konzilien (wie Anm. 1) S. 258 f.

⁵⁵ „Propterea multi eorum iam 17 Iulii Roma fugerunt in patriam suam.“ SENESTREY (wie Anm. 2) S. 138.

⁵⁶ Zitiert nach LANDERSDORFER (wie Anm. 5) S. 410.

Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen angenommen. Dass bei der feierlichen Sitzung ein heftiges Gewitter niederging, das die „Placet“-Voten immer wieder durch Donnerschläge unterbrach und die Stimme des Papstes beim Verlesen der Bestätigungsworte nur schwer vernehmbar machte, deuteten die einen als Kundgabe des göttlichen Zorns, während andere wie die Redakteure der „Civiltà Cattolica“ meinten, die päpstliche Unfehlbarkeit sei gleich der Gesetzesmitteilung auf dem Sinai unter Blitz und Donner verkündet worden.⁵⁷

*Zur Motivation und Beurteilung von Senestreys Agieren
auf dem Ersten Vatikanum*

Ohne Zweifel ging es Senestrey bei der Verfechtung seines exzessiven Unfehlbarkeitsbegriffs, der sich nicht nur auf feierliche Definitionen, sondern auf alle Glauben und Sitten irgendwie tangierenden Entscheidungen des Papstes bezog, zuvorderst um eine wirksame Waffe im Kampf gegen Döllinger und die von diesem auf der Münchener Gelehrtenversammlung im Jahr 1863 proklamierte größere Selbständigkeit der theologischen Wissenschaft. Dem Regensburger Oberhirten war daher die päpstliche Unfehlbarkeit weniger ein Problem der ekklesiologischen Struktur – ihre eindeutige Bezeugung in Schrift und Tradition galt ihm, wie er nicht müde wurde zu beteuern, als eine Selbstverständlichkeit –, vielmehr sollte durch ihre Definition ein Autoritätsprinzip sanktioniert werden, das sich in der alltäglichen Auseinandersetzung mit den vielfältigen Bedrohungen der Kirche mühelos betätigen ließ. So musste ihm nach dem Dass der Definition bis hin zu den letzten Interventionen ganz besonders das Wie am Herzen liegen, denn eine allzu eingengegte Formel hätte die päpstliche Unfehlbarkeit um die vom Bischof beabsichtigte Wirkung gebracht. Mit anderen Worten: Senestrey lag an einer päpstlichen Unfehlbarkeit, die sich im konkreten Alltag zu manifestieren vermochte und die gleichsam wie ein Deus ex Machina jederzeit mit letzter Autorität auf den Plan treten konnte.⁵⁸ Allerdings hat sich dann bei der Rezeption des Dogmas seine Vorstellung nicht durchgesetzt. Der Bischof sollte dies schmerzlich gewahr werden, als er am 19. März 1873 die Verurteilung der Werke von Johann Michael Sailer (1751–1832) durch das „unfehlbare Urteil“ des Papstes erbat und bei diesem Bemühen um die postume Brandmarkung eines seiner bedeutendsten Vorgänger auf dem Regensburger Bischofsstuhl ins Leere lief.⁵⁹

Zur Beurteilung von Senestreys Aktivitäten auf dem Ersten Vatikanum konstatiert ihr bester Kenner Klaus Schatz, dem wir zugleich die umfassendste deutschsprachige Gesamtdarstellung der Geschichte dieses Konzils verdanken: „Wie man die Aktion Senestreys beurteilt, wird weitgehend eine Sache des persönlichen Standpunktes sein. Sofern man die Auffassung teilt, daß es richtig war, nicht nur im damaligen Augenblick die päpstliche Unfehlbarkeit zu definieren, sondern auch daraus die wichtigste und angesichts seiner ungewissen Dauer die vorrangigste Aufgabe des

⁵⁷ Vgl. SCHATZ Allgemeine Konzilien (wie Anm. 1) S. 259.

⁵⁸ Vgl. zum Ganzen SCHATZ, in: SENESTREY (wie Anm. 2) S. 21–23; HAUSBERGER Geschichte (wie Anm. 12) II 178 f.; STRÖTZ (wie Anm. 20) S. 637 f.; VOGL (wie Anm. 21) I S. 544.

⁵⁹ Siehe hierzu Hubert WOLF: Der Fall Sailer vor der Inquisition. Eine posthume Anklageschrift gegen den Theologen und Bischof aus dem Jahre 1873, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 101 (1990), S. 344–370; DERS.: Johann Michael Sailer. Das postume Inquisitionsverfahren (Römische Inquisition und Indexkongregation 2), Paderborn-München u. a. 2002.

Konzils zu machen, kann man, wie dies Granderath tut, dem Wirken des Regensburger Bischofs seine Bewunderung nicht versagen. Teilt man jedoch diese Auffassung nicht – und zu solchen Zweifeln ist man unbeschadet des Festhaltens an der dogmatischen Richtigkeit der Definition berechtigt –, dann wird man Senestrey nicht von der schweren Verantwortung für die Zuspitzung der Gegensätze, für die Spaltung innerhalb des Konzils und für das Ausbleiben einer ausgewogenen Definition entlasten können.“⁶⁰

⁶⁰ SCHATZ, in: SENESTREY (wie Anm. 2) S. 30.

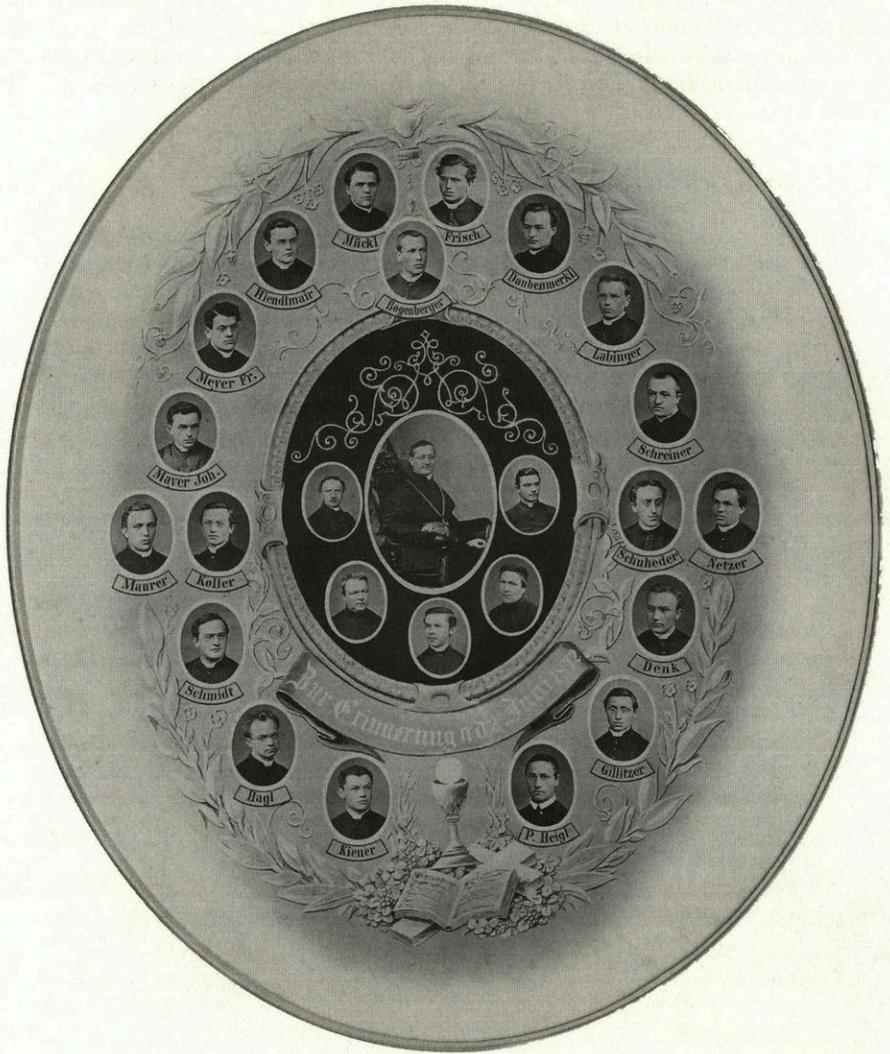


Abb. 16: Die Neupriester des Jahres 1872, in der Mitte Bischof Ignatius von Senestrey, links Regens Dr. Anton Seitz, rechts Subregens Franz J. Ludwigs, darunter links P. Schneider S. J., rechts P. Prinz S. J., unten Mitte Kooperator Johann Baptist Scharf (Priesterseminar Regensburg, Fotosammlung Weihekurse).